

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 12/12 S

L 22 R 202/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 R 6714/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Potsdamer Straße 20, 14513 Teltow.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 10. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 10.7.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg das Gesuch des Klägers, die Vorsitzende Richterin am LSG G. und die Richter am LSG N. und H. , die ehrenamtliche Richterin H. und den ehrenamtlichen Richter W. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 12.7.2012 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "sofortige Beschwerde" beim BSG eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG über das Ablehnungsgesuch des Klägers (§ 60 Abs 1 SGG) ist jedoch weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf zum BSG vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in Fällen des § 160a Abs 1 SGG - Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz - Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten - anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Beschluss des LSG vom 10.7.2012 ist nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

